



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Landesfeuerwehrverband

Bericht 11 | 2016

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Foto Deckblatt:

Foto Rückseite:

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Juli 2016



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Landesfeuerwehrverband

Bericht 11/2016

NÖ Landesfeuerwehrverband Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Aufgaben	13
4. Organisation	15
5. Organe, Funktionäre, Ausschüsse	17
6. Landesfeuerwehrkommando	24
7. Finanzierung	34
8. Feuerwehr-Ausrüstung	41
9. Aufsicht	44
10. Tabellenverzeichnis	47

NÖ Landesfeuerwehrverband Zusammenfassung

Im Jahr 2014 bestand der NÖ Landesfeuerwehrverband aus 1.730 eingetragenen Feuerwehren mit über 98.000 großteils ehrenamtlich tätigen Funktionären und Mitgliedern. Diese leisteten fast 65.000 Einsätze und erbrachten insgesamt über acht Millionen Stunden für Einsätze, Übungen und Ausbildung im Gegenwert von zumindest 170 Millionen Euro. Im Vergleich dazu wies die Einsatzbilanz 2015 mit über 65.000 mehr Einsätze, jedoch mit 7,9 Millionen weniger Stunden aus.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Besorgung der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei oblag dem Land NÖ, das sich dazu des NÖ Landesfeuerwehrverbands bediente. Die örtliche Feuer- und Gefahrenpolizei fiel in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, die dazu die Feuerwehren heranzuziehen hatten.

Der NÖ Landesfeuerwehrverband hatte gesetzliche und vertraglich festgelegte Aufgaben zu besorgen und dafür – nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit – einen Voranschlag zu erstellen. Im Jahr 2014 verfügte er über rund 17 Millionen Euro sowie über Rücklagen von zehn Millionen Euro. Die Geschäftsstelle des Verbands beschäftigte 31 im Feuerwehrwesen engagierte Bedienstete.

Finanzierung und Mehrwert

Diese Mittel stammten aus Ertragsanteilen des Landes NÖ am Katastrophenfonds (7,55 Millionen Euro) und an der Feuerschutzsteuer (6,52 Millionen Euro) sowie aus Kostenersätzen für Dienstleistungen und sonstigen Erträgen (2,84 Millionen Euro). Der NÖ Landesfeuerwehrverband finanzierte bzw. förderte damit vor allem die Ausrüstung seiner Mitglieder (10,23 Millionen Euro) sowie unter anderem seinen Dienstbetrieb (6,57 Millionen Euro).

Eine für das Jahr 2010 an der Wirtschaftsuniversität Wien erstellte Analyse für ein Bundesland schätzte, dass jeder in Feuerwehren investierte Euro einen gesellschaftlichen Mehrwert von zehn Euro schafft. Dieses Ergebnis traf sinngemäß auch auf Niederösterreich zu.

Feuerwehrausrüstung und Förderung

Die NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung bildete eine zweckmäßige Grundlage für eine aufgabenbezogene Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren. Die

Mindestausstattung und deren Erweiterung bestimmten sich nach der Risikobewertung sowie nach dem Fahrzeug- und Stationierungskonzept der jeweiligen Gemeinde.

Die Verordnung und die Richtlinie für die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und sonstiger Ausrüstung wurden in den beispielhaft überprüften Fällen weit ausgelegt oder überzogen, was die erforderliche Feuerwehrausstattung erweiterte.

An der Anschaffung bzw. der Förderung von Feuerwehrausrüstung wirkten Vertreter der NÖ Landesregierung, der Gemeinden, des NÖ Landesfeuerwehrverbands und der Freiwilligen Feuerwehren in unterschiedlichen Funktionen (Aufsicht, Experte, Förderungsgeber, Förderungsnehmer) mit.

Dieses – gesetzlich durchaus intendierte – Zusammenwirken erleichterte den Interessenausgleich, durfte jedoch nicht zur Befangenheit oder zur Bindung für andere Bereiche führen. In der Praxis ließen sich die Tätigkeiten für den NÖ Landesfeuerwehrverband und für die Feuerwehr nicht immer trennen. Daher waren hohe Anforderungen an die Objektivierung und die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen sowie an die Integrität der Mitwirkenden und des Aufsichts- bzw. Kontrollsystems zu stellen.

Aufsicht und Organisation

Die Aufsichtsbehörde hatte zu prüfen, ob die Finanz- und Vermögensgebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erfolgte, ob die Vorschriften eingehalten und die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Sie sollte dabei insbesondere auf systembedingte Gebarungsrisiken achten.

Die Feststellungen zur Verbandsorganisation betrafen weiters die Einhaltung, die Evaluierung und die Weiterentwicklung der Verordnungen (Richtlinien) und der Dienstanweisungen im Hinblick auf geänderte rechtliche oder faktische Verhältnisse. Die dazu erteilten Empfehlungen bezogen sich beispielsweise auf die Personalentwicklung der Geschäftsstelle und die Systemisierung der Dienstkraftfahrzeuge des Landesfeuerwehrkommandos, weiters auf die Wertsicherung der Vorschüsse und Entschädigungen (Funktionsgebühren) sowie der Kostenersätze für Feuerwehren.

Da die Einsatzbereitschaft von der Tagesverfügbarkeit der Feuerwehrmitglieder abhing, sollten die strategischen Überlegungen zur Evaluierung der erbrachten Einsätze sowie zur Mitgliederwerbung und Jugendarbeit fortgesetzt und zu einer Gesamtstrategie zusammengefasst werden.

Der NÖ Landesfeuerwehrverband (Stellungnahme vom 24. Juni 2016) und die NÖ Landesregierung (Stellungnahme vom 7. Juni 2016) sagten zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen bzw. auf die Umsetzung hinzuwirken. Weiters informierten sie über die dazu bereits getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Niederösterreichischen (NÖ) Landesfeuerwehrverbands (kurz Landesfeuerwehrverband oder Verband), der als Körperschaft öffentlichen Rechts und größte Einsatzorganisation des Landes NÖ eine zentrale Stellung im NÖ Feuerwehr- und Sicherheitswesen einnahm. Er bestand aus den im Feuerwehrregister eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren, den verzeichneten Betriebsfeuerwehren sowie den allfälligen Berufsfeuerwehren.

Ziel der Überprüfung war, ausgehend von der Bedeutung des Feuerwehrwesens und dem gesellschaftlichen Mehrwert der Freiwilligen Feuerwehren, auf der Grundlage der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit die Gebarung des Landesfeuerwehrverbands auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, um allenfalls auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen hinweisen zu können. Die Prüfung umfasste vor allem die Jahre 2013, 2014 und 2015.

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die ausnahmsweise nur in einer Geschlechtsform verwendet werden, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu verbessern, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Der Landesfeuerwehrverband übermittelte zum vorläufigen Überprüfungsergebnis eine zusammenfassende Stellungnahme, die nicht auf die einzelnen Ergebnisse einging, sondern den gesamten Prüfungsgegenstand behandelte und daher im Folgenden abgedruckt wurde:

Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbands

Seitens des NÖ Landesfeuerwehrverbandes werden die Hinweise und Empfehlungen des Berichtes des Landesrechnungshofes Niederösterreich, Zahl LRH-PB-8/001-2015 vom 4. April 2016 bereits laufend umgesetzt.

Es wurden z.B. basierend auf dem neuen NÖ Feuerwehrgesetz 2015 und der NÖ Feuerwehrordnung

- *alle Dienstanweisungen angepasst*
- *das Strategiekonzept des NÖ Landesfeuerwehrverbandes evaluiert*
- *die Berichte beim Landesfeuerwehrtag mit Zeitreihen und Vergleichswerten versehen*
- *Aufträge zur Anpassung der Kostenersätze und Vorschüsse erteilt*

- *die Erstellung von Organisations- und Personalentwicklungskonzepten beauftragt*
- *Vorschläge zur Anpassung der Tarifordnung dem Österr. Bundesfeuerwehrverband übermittelt.*

Alle weiteren Empfehlungen werden vom NÖ Landesfeuerwehrverband sukzessive in den kommenden Monaten einer Erledigung zugeführt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

1.1 Gebarungsumfang

Im Jahr 2014 standen den Einnahmen des Landesfeuerwehrverbands von rund 16,91 Millionen Euro Ausgaben von rund 16,80 Millionen Euro gegenüber. Außerdem verfügte der Verband über Rücklagen von rund zehn Millionen Euro. Die Geschäftsstelle des Verbands beschäftigte 31 Bedienstete.

Die Einnahmen stammten aus Mitteln des Katastrophenfonds (7,55 Millionen Euro), Ertragsanteilen der Feuerschutzsteuer (6,52 Millionen Euro), Kostenersätzen für Dienstleistungen und sonstigen Erträgen (2,84 Millionen Euro). Mit diesen Mitteln finanzierte und förderte der Verband die Ausrüstung der Feuerwehren (10,23 Millionen Euro) sowie unter anderem seinen Dienstbetrieb (6,57 Millionen Euro).

1.2 Kenn- und Einsatzdaten

In den Jahren 2014 und 2015 wiesen der Landesfeuerwehrverband und seine Mitglieder folgende Kenn- und Einsatzdaten auf:

Tabelle 1: Kenn- und Einsatzdaten zum NÖ Landesfeuerwehrverband

Verbandsmitglieder Anzahl	2014	2015
Freiwillige Feuerwehren	1.641	1.631
Betriebsfeuerwehren	89	88
Summe Feuerwehren	1.730	1.719
Mitglieder der Feuerwehren	98.000	97.500
davon Männer	92.000	91.200
davon Frauen	6.000	6.300
<i>davon Feuerwehrjugend</i>	<i>5.500</i>	<i>5.500</i>
<i>davon Reservisten</i>	<i>16.600</i>	<i>16.800</i>
Einsätze Anzahl; Wert in Euro	2014	2015
Brandeinsätze	3.567	4.210
Brandsicherheitswachen	14.500	13.615
Technische Einsätze	41.239	42.159
Fehlaurückung	5.385	5.278
Gesamtanzahl Einsätze	64.691	65.262
Summe Einsatzstunden	8.381.765	7.900.000
Wert der Einsatzstunden	170.000.000	158.000.000

Im Jahr 2014 bestand der Landesfeuerwehrverband aus 1.730 eingetragenen Feuerwehren mit über 98.000 überwiegend ehrenamtlich tätigen Mitgliedern im Durchschnittsalter von rund 39 Jahren. Der Frauenanteil lag insgesamt bei sechs Prozent, bei der Feuerwehrjugend jedoch bereits bei über 23 Prozent. Den 1.641 Freiwilligen Feuerwehren standen 89 Betriebsfeuerwehren (mit rund 4.800 Mitgliedern) zur Seite, die als betriebliche Einrichtungen in großen Unternehmungen auch hauptamtlich organisiert sein konnten, wie zum Beispiel am Flughafen Wien. Die Aufnahme in den Verband erfolgte mit der Eintragung in das Feuerwehrregister, welche auf Antrag der Gemeinde erfolgte, wenn die Feuerwehr die gesetzlichen Voraussetzungen (Mindestmannschaftsstärke, Ausrüstung udgl.) erfüllte. Die Gemeinden hatten auch die zur

Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei erforderlichen Aufwendungen zu tragen sowie Einrichtungen und Geräte zur Verfügung der Freiwilligen Feuerwehren zu halten, die dafür Förderungen erhielten.

Im Vergleich dazu wies die Einsatzbilanz 2015 mit über 65.000 mehr Einsätze, jedoch mit 7,9 Millionen insgesamt weniger Stunden aus.

Der Landesfeuerwehrverband war der Landesverband mit der höchsten Anzahl an Freiwilligen Feuerwehren und an Feuerwehrmitgliedern in Österreich.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Leistungsfähigkeit des Feuerwehrwesens weniger von der Anzahl der Wehren als von der Anzahl ihrer einsatzbereiten – großteils ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen – Mitglieder abhing, welche die flächendeckende Tageseinsatzbereitschaft und die angestrebten kurzen Ausrückzeiten gewährleisteten.

Daher erachtete der Landesrechnungshof die strategischen Überlegungen zur Mitgliederwerbung bzw. zur Vereinbarkeit von Feuerwehr, Beruf und Familie, zur Jugendarbeit sowie zu weiteren Kooperationen der Feuerwehren bzw. Einsatzorganisationen für zweckmäßig.

Wie die Einsatzdaten 2014 und tendenziell 2015 zeigten, leisteten die Feuerwehren überwiegend technische Hilfeleistungen, insbesondere nach Unfällen, Schadens- oder Katastrophenfällen durch Umweltschäden, Hochwasser, Sturm, Schnee oder Kälte, gefolgt von 14.500 Brandsicherheitswachen und 3.567 Brandeinsätzen; sie mussten 5.385 Fehlausrückungen verzeichnen.

Die Einsatzdaten enthielten wichtige Informationen für eine bedarfsgerechte technische und organisatorische Ausstattung bzw. für deren differenzierte Weiterentwicklung.

Der Landesrechnungshof empfahl, die bestehenden Überlegungen zur Evaluierung der erbrachten Einsätze fortzuführen, um den Organen und Ausschüssen des Landesfeuerwehrverbands objektive, statistisch untermauerte Entscheidungsgrundlagen bieten zu können.

1.3 Gesellschaftlicher Mehrwert

Zusammen mit den 71.589 Übungen, 1.447 Ausbildungseinheiten und sonstigen erforderlichen Tätigkeiten (wie Verwaltung oder Wartung der Ausrüstung) im Jahr 2014 umfasste allein der Zeitaufwand 8.381.765 nachweislich dokumentierte Stunden sowie eine nicht bezifferte Anzahl weiterer nicht aufgezeichneter Stunden.

Selbst nach der „Tarifordnung des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes“, nach der eine Stunde intern mit maximal 20 Euro verrechnet wurde, betrug allein der Gegenwert der nachgewiesenen Stunden insgesamt schon fast 170.000.000 bzw. im Jahr 2015 fast 160.000.000 Euro.

Eine für das Jahr 2010 an der Wirtschaftsuniversität Wien erstellte Analyse schätzte, dass jeder in oberösterreichische Feuerwehren investierte Euro einen gesellschaftlichen Gegenwert von zehn Euro schafft (Social Return On Investment – SROI, Sozialrendite oder gesellschaftlicher Mehrwert).

Der Landesrechnungshof hob den – auch in Niederösterreich bestehenden – gesellschaftlichen Mehrwert der (Investitionen in die) Freiwilligen Feuerwehren hervor.

Der wirkungsorientierte Prüfungsansatz trägt diesem hohen gesellschaftlichen Mehrwert Rechnung, weil damit die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Gebarung auf der Grundlage der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit beurteilt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Feuerwehrwesen war hinsichtlich der allgemeinen Feuer- und Gefahrenpolizei gemäß Art 15 Abs 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Die Aufgaben der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei oblagen dem Land NÖ, das sich dazu des Landesfeuerwehrverbands bediente, der dabei den Weisungen der NÖ Landesregierung unterlag.

Die örtliche Feuer- und Gefahrenpolizei fiel gemäß Art 118 Abs 2 und 3 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, die dazu die Freiwilligen Feuerwehren heranzuziehen hatten.

Feuerwehren waren nach Zweck, Ausrüstung und fachlicher Ausbildung ihrer Feuerwehrmitglieder für die Besorgung von Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei eingerichtete Organisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch an derartigen überörtlichen Aufgaben mitwirken konnten.

2.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Landes NÖ und der Gemeinden richtete sich danach, ob eine Aufgabe der örtlichen oder der überörtlichen Feuer- oder Gefahrenpolizei zuzuordnen war. Die hierfür erforderlichen Bestimmungen regelte das NÖ Feuerwehrgesetz.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war Landesrat Dr. Stephan Pernkopf für die Angelegenheiten des Landesfeuerwehrverbands zuständig.

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben im Zusammenhang mit Feuerwehrangelegenheiten der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 zu.

2.2 NÖ Feuerwehrgesetz

Die gesetzliche Grundlage für die Feuerwehren und für den Landesfeuerwehrverband bildete das NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl 4400, das die Freiwilligen Feuerwehren und den Verband als Körperschaften des öffentlichen Rechts einrichtete sowie deren Organisation und Aufgaben festlegte.

Das Gesetz aus dem Jahr 1974 war mehrmals novelliert und am 2. Juli 2015 durch das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015) abgelöst worden.

Die Neufassung gliederte das NÖ Feuerwehrgesetz in die beiden Hauptstücke „Feuer- und Gefahrenpolizei“ sowie „Organisation des Feuerwehrwesens“, fasste Regelungen mit gleichen Anwendungsbereichen zusammen, übertrug die Führung des Feuerwehrregisters dem Landesfeuerwehrverband und nahm weitere praxisbezogene Anpassungen an die geänderten Anforderungen vor.

Den Landesfeuerwehrverband betrafen vor allem die Neuerungen zur Führung des Feuerwehrregisters, zur Einsatzleitung sowie zur Feuerwehrorganisation (Einsatzleitung, Organstellung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Rechnungswesen, Wahlrecht).

Das Gesetz trat mit 1. Jänner 2016 in Kraft und sah Übergangsfristen insbesondere für die Umstellung von Feuerwehrvierteln auf fünf Feuerwehrregionen bis zum 1. Jänner 2021 vor.

2.3 NÖ Katastrophenhilfegesetz

Der Landesfeuerwehrverband und die Freiwilligen Feuerwehren leisteten im übertragenen Wirkungsbereich auch Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen der mit einer Katastrophe verbundenen Personen- und Sachschäden. Diese Katastrophenhilfsdienste fielen nicht unter die Feuer- und Gefahrenpolizei und waren daher im NÖ Katastrophenhilfegesetz geregelt.

Der Landesfeuerwehrverband war dabei verpflichtet, aus den Mannschaften und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten, sowie für deren

einheitliche Ausbildung zu sorgen. Hierbei war auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen.

Eine Katastrophe im Sinn des Gesetzes lag vor, wenn durch ein Ereignis eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eintrat oder unmittelbar bevorstand. In diesem Fall waren Land, Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet über Aufforderung der Einsatzleitung ihre Einrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2.4 NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung

Die NÖ Landesregierung erließ am 12. Juli 2011 die „NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung“ (NÖ FAV) und löste damit die seit 1. Jänner 1997 geltende NÖ Feuerwehr-Mindestausrüstungsverordnung ab.

Die NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung reformierte die Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der NÖ Feuerwehren durch eine Zuordnung der Gemeinden zu Risikoklassen (B1 bis B12 bzw. T1 bis T3). Für die Mindestausrüstung an Fahrzeugen und Geräten war nicht mehr die Anzahl von Häusern, sondern eine Risikobewertung der Gemeinden ausschlaggebend.

Die Risikoklassen B1 bis B12 berücksichtigten spezifische Risiken durch Hilfeleistungen bei Bränden; die Risikoklassen T1 bis T3 spezifische Risiken durch Hilfeleistungen nach Unfällen im Besonderen auf Straßen.

Bestanden in einer Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, so hatte die Gemeinde unter Einbindung ihrer Feuerwehren ein Fahrzeug- und Stationierungskonzept über die Aufteilung der Fahrzeuge und Geräte zu erstellen. Jede Feuerwehr musste jedoch mindestens zehn aktive Mitglieder und mindestens ein Hilfeleistungsfahrzeug HLF 1 oder ein höherwertiges Fahrzeug (HLF 2 und HLF 3) aufweisen.

Die NÖ Landesregierung hatte die Feuerwehrausrüstung mit Bescheid zu erweitern, wenn der Einsatzbereich zumindest einen Feuerwehrbezirk umfasste und dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig war. Der Landesfeuerwehrverband hatte dafür einen Antrag, einen Fahrzeug- und Stationierungsplan sowie ein feuerwehrfachliches Gutachten zu erstellen.

Nach Auskunft des Landesfeuerwehrkommandos war Niederösterreich das erste Bundesland, das eine derart risikoorientierte Ausrüstung seiner Feuerwehren durchführte. Das Grundmodell der Risikoanalyse (Teilrisiken, Gewichtungsfaktoren) stammte aus einem deutschen Bundesland.

Förderungsrichtlinien

Mit der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung trat auch die „Richtlinie über die Förderung der Anschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen“ in Kraft. Die Richtlinie legte fest, dass die Anschaffung eines Fahrzeugs in der Verordnung vorgesehen sein und das Bewertungsverfahren den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen musste. Die spezifische Ausstattung der Fahrzeuge und Geräte war in den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbands geregelt. Die Erweiterung der Feuerwehrausrüstung war bei Vorliegen eines genehmigten Fahrzeug- und Stationierungsplans des Vergabeausschusses vorgesehen.

Seit 1. Jänner 2014 galt eine überarbeitete Fassung der Förderungsrichtlinie. Diese sah die Förderung von Einsatzbekleidung für Jugendliche (Eintritt vor dem 16. Lebensjahr, absolviertes Ausbildungsmodul Truppmann) vor. Weiters wurden neue Fahrzeugkategorien in die Liste der förderbaren Fahrzeuge aufgenommen und einzelne Fördersätze verändert.

Der Landesrechnungshof hob hervor, dass mit der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung eine zweckmäßige Grundlage für eine aufgaben- und risikoorientierte Ausrüstung sowie zur Planung und Steuerung des Fahrzeug- und Gerätebedarfs der Freiwilligen Feuerwehren Niederösterreichs vorlag.

2.5 Geschäfts- und Wahlordnung

Der Landesfeuerwehrverband hatte die näheren Vorschriften über seine Geschäftsführung und über die Durchführung der Wahlen seiner Organe und Funktionäre zu erlassen. Er hatte diese Verpflichtung mit der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Verbands vom 1. November 2000 erfüllt.

Zur Rechnungs- und Kassengebarung führte die Geschäftsordnung unter anderem aus, dass den Funktionären und Mitgliedern der Feuerwehren Reisegebühren und Barauslagen für die Erledigung bzw. bei der Vertretung der Interessen des Verbands nach außen hin aufgrund der Nebengebührenordnung zu ersetzen sind. Die Funktionäre des Landesfeuerwehrverbands erhielten Kostenersätze durch Beschluss des Feuerwehrrats nach Vorlage eines Tätigkeitsnachweises pauschal oder nach Einzelabrechnung (Funktionsgebühr).

Weiters hatte der Landesfeuerwehrverband die Geldmittel für den Dienstbetrieb der Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommanden – nach Vorlage eines Verwendungsnachweises im Vorjahr – zu bevorschussen. Die Höhe der Vorschüsse hatte der Feuerwehrrat jährlich zu beschließen.

Aufgrund der Geschäftsordnung des Landesfeuerwehrverbands hatte der Feuerwehrrat die Nebengebührenordnung zu erlassen sowie die Funktionsgebühren und die Vorschüsse für den Dienstbetrieb der Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommanden zu beschließen.

2.6 Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehr

Der Landesfeuerwehrkommandant hatte mit Genehmigung der NÖ Landesregierung die näheren Bestimmungen über die innere Organisation der Freiwilligen Feuerwehr zu erlassen und zu verlautbaren. Das umfasste insbesondere Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Wahl der Organe, Einberufung der Mitgliederversammlung, Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke, Dienstzeit, Bezeichnung der Dienstgrade und Dienstgradabzeichen, Dienstkleidung, Einsatzbekleidung, Bestellung und Enthebung der Funktionäre, Geschäftsführung und Ausbildung der Mitglieder, Dienstaufsicht und Einsatzleitung.

Dieser Verpflichtung war er mit dem Erlass der „Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren“ nachgekommen.

Die Geschäfts- und die Wahlordnung sowie die Dienstordnung wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 durch die NÖ Feuerwehrordnung abgelöst. Die zahlreichen diesbezüglichen Dienstanweisungen galten weiter.

2.7 NÖ Feuerwehrordnung

Die Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung der Feuerwehren und des Landesfeuerwehrverbands „NÖ Feuerwehrordnung“ löste mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 die bisherige Dienstordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung und Disziplinarordnung ab und fasste deren Regelungsinhalte zusammen.

2.8 Dienstanweisungen

Die Anordnungen und Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrverbands bezogen sich einerseits auf die innere Organisation der Freiwilligen Feuerwehren und andererseits den inneren Dienst des Feuerwehrverbands. Sie ergänzten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Geschäftsordnung, um die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehren einheitlich auszuführen.

Die Dienstanweisungen zur inneren Organisation der Freiwilligen Feuerwehren betrafen zum Beispiel „Durchführung der Brandsicherheitswachdienste“, „Standesführung“, „Dienstkleidung und Dienstgrade“, „Einsatzleiter, Einsatz-

leitung und Einsatzleitstelle“, „Sprechfunkgeräte im Feuerwehrdienst“, „Inspektion der Feuerwehren“, „Verleihung von Auszeichnungen – administrative Erledigung“, „Verleihung von Dienstmedaillen des Landesfeuerwehrverbands“ oder den „Schriftverkehr bei den Feuerwehren“. Zur Ausbildung der Feuerwehrmitglieder existierten mehrere Dienstanweisungen zum Beispiel für die Bereiche „NÖ Landesfeuerweherschule – Lehrgänge“, „Allgemeine Ausbildung und Einsatz“, „Sonderausbildungen, Sachbearbeiter“ sowie „Sonstige Ausbildungen und Einsatzangelegenheiten“.

Anordnungen und Dienstanweisungen für den inneren Dienst des Landesfeuerwehrverbands orientierten sich an den für die NÖ Landesverwaltung geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, zum Beispiel hinsichtlich der Reisegebühren für die Bediensteten der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrkommandos.

Im Hinblick auf die Entwicklungen im Dienst-, Besoldungs- und Verwaltungsrecht sowie im Feuerwehrwesen (NÖ Feuerwehrgesetz 2015, NÖ Feuerwehrrordnung) waren die Anordnungen und Dienstanweisungen regelmäßig an eine geänderte Rechtslage bzw. eine damit zu vereinbarende gute Praxis anzupassen.

Ergebnis 1

Anordnungen und Dienstanweisungen zur Führung des NÖ Landesfeuerwehrverbands sind weiterhin regelmäßig an die einschlägige Rechtsentwicklung und eine damit zu vereinbarende gute Praxis anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Aufsichtsrechts auf den NÖ Landesfeuerwehrverband einwirken, damit dieser Anordnungen und Dienstanweisungen zur Führung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes regelmäßig und rechtskonform an die Rechtsentwicklung und Praxis anpasst.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

2.9 Nebengebührenordnung

Die Nebengebührenordnung vom 30. November 2007 galt ab 1. Jänner 2008 für alle

- Funktionäre des Landesfeuerwehrverbands, im Auftrag oder in Sonderdiensten des Landesfeuerwehrverbands tätigen Feuerwehrmitglieder, Konsulenten, Bewertende der Landesleistungsbewerbe, Teilnehmende an den vom Verband einzuberufende Sitzungen und Tagungen, Brandschutzsachverständige, Gastlehrende und
- für die Bediensteten des Verbands.

Sie regelte deren Ansprüche auf Reisegebühren, Honorare, Kostenersätze, Entschädigungen und Sachverständigengebühren. In Bezug auf die Bediensteten des Feuerwehrverbands wurde auf die NÖ Landesreisegebührenvorschrift verwiesen, welche jedoch nicht mehr angewendet wurde. Ein Dienstvertrag sah vor, dass mit der Entlohnung alle im Zuge von Dienstreisen des NÖ Landesfeuerwehrkommandos anfallenden Tagesgebühren im Monat bereits abgegolten sind.

Die Reisegebühren standen für Dienstreisen im Auftrag des Landesfeuerwehrverbands und für die Teilnahme an Sitzungen des Landesfeuerwehrverbands zu und beinhalteten eine Vergütung von Reisekosten, Tages- und Nächtigungsgebühren sowie Nebenkosten.

Die Ausgaben für Verpflegung und Nächtigung während der Dienstreisen, zum Beispiel bei Klausuren, wurden teilweise mit einer Kreditkarte des Landesfeuerwehrverbands oder auch auf Rechnung beglichen.

Aufgrund dieser Vorgangsweise mussten teilnehmende Funktionäre und Bedienstete dafür keine Tages- und Nächtigungsgebühren abrechnen. Diese Praxis verursachte dem Verband jedoch höhere Ausgaben als die vorgesehene Abrechnung nach der Nebengebührenordnung.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Landesfeuerwehrverband, wie in der Nebengebührenordnung vorgesehen, die NÖ Landesreisegebührenvorschrift anzuwenden oder eine andere, den Grundsätzen des NÖ Feuerwehrgesetzes und der NÖ Feuerwehrordnung entsprechende – sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige – Regelung zu treffen.

Eine stichprobenartige Durchsicht der mit Kreditkarte des Landesfeuerwehrverbands abgerechneten Belege wies den Verband als Gastgeber aus, der regelmäßig anlässlich von Besprechungen oder Sitzungen zu Arbeitsessen einlud. Diese Einladungen beruhten laut Auskunft gegenüber dem Landesrech-

nungshof auch auf Gegenseitigkeit. Weiters dienten sie dem Aufbau und der Pflege von guten Beziehungen sowie tragfähigen Netzwerken oder auch verpflichtenden Einladungen für Sitzungen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands. Die Einladungspraxis spiegelte sich auch im Anstieg der „Sons-tigen Sitzungskosten“ wider, die sich seit 2012 auf 66.000 Euro verdreifacht hatten.

Der Landesrechnungshof wies in diesem Zusammenhang auf die im Jahr 2012 erfolgte Reform der Amtsträgerschaft hin, die keine Ausnahme für das Freiwilligen- bzw. Feuerwehrwesen vorsah. Er empfahl, die Einladungspraxis zu überdenken und insbesondere die Führungskräfte und Partner des Verbands dahingehend zu sensibilisieren.

Ergebnis 2

Der Landesfeuerwehrverband sollte seine Einladungspraxis überden-ken und die Dienstreisen der Funktionäre und der Bediensteten nach der Nebengebührenordnung bzw. NÖ Landesreisegebührenvorschrift abrechnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Aufsichtsrechts auf den NÖ Landesfeu-erwehrverband einwirken, damit der NÖ Landesfeuerwehrverband entsprechende Verhaltensregeln für die Einladungen von Funktionären aufstellt und Dienstreisen nach der Nebengebührenverordnung bzw. der NÖ Landesreisegebührenvorschrift abrechnet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

2.10 NÖ Landesfeuerweherschule

Die NÖ Landesfeuerweherschule in Tulln war gemäß § 62a NÖ Feuerwehrgesetz vom Land NÖ als Träger von Privatrechten eingerichtet. Sie war eine Anstalt des Landes NÖ, das auch den Aufwand für den Betrieb nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlags trug. Das erforderliche Personal wurde von der NÖ Landesregierung zugewiesen, wobei dem Landesfeuerwehrkomman-danten ein Anhörungsrecht zustand. Sie unterstand dem zuständigen Mit-

glied der NÖ Landesregierung. Die Aufgaben der NÖ Landesfeuerwehrschule umfassten insbesondere

- die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren, der mit der Brandverhütung betrauten Personen und des Katastrophenhilfsdiensts des Landes sowie
- die technische Überprüfung und Erprobung von Geräten und Einrichtungen für den Einsatz der Feuerwehren und die Erforschung von Brandursachen und Erprobungen von Brandverhütungseinrichtungen.

Weiters war die NÖ Landesfeuerwehrschule Stützpunkt der Landeswarnzentrale sowie der Katastrophenhilfsdienste des Landes NÖ und des Landesfeuerwehrverbands.

Dem Landesfeuerwehrkommandanten war die Schule in bestimmten Angelegenheiten feuerwehrfachlich unterstellt. Er hatte dabei in Grundsatzfragen oder in Angelegenheiten mit finanziellen oder personellen Auswirkungen, insbesondere bei den Lehrplänen, Lehrinhalten und den Lehrprogrammen, vorher das Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung bzw. mit ihrem jeweils zuständigen Mitglied herzustellen. Der Landesfeuerwehrkommandant hatte über seine Tätigkeiten in der NÖ Landesfeuerwehrschule der NÖ Landesregierung zu berichten.

Das Anhörungsrecht bei Personalzuweisungen und die feuerwehrfachliche Unterstellung warfen organisatorische und rechtliche Fragen auf, insbesondere inwieweit eine Einrichtung des Landes NÖ dem Landesfeuerwehrkommandanten untergeordnet sein sollte.

3. Aufgaben

Der Landesfeuerwehrverband hatte Aufgaben nach dem NÖ Feuerwehr- und nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz sowie nach dem Vertrag über die Verwaltung der Mittel aus dem Katastrophenfonds und der Feuerschutzsteuer zu besorgen. Er wirkte dabei an der Vollziehung der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung und ihrer Vorläuferin der NÖ Feuerwehr-Mindestausrüstungsverordnung sowie an den Förderungen von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstung mit.

3.1 Gesetzliche Aufgaben

Das NÖ Feuerwehrgesetz hatte dem Landesfeuerwehrverband folgende Aufgaben übertragen:

- (1) zweckmäßige und einheitliche Gestaltung der inneren Organisation der Feuerwehren
- (2) Ausübung der Dienstaufsicht über die verbandsangehörigen Feuerwehren
- (3) allgemeine und besondere Ausbildung der Feuerwehrmitglieder
- (4) Weiterentwicklung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben
- (5) Schaffung von Einrichtungen, die Wohlfahrts- und Fürsorgezwecken für die Feuerwehrmitglieder und deren Angehörigen dienen
- (6) Ehrung verdienter Feuerwehrmitglieder und anderer Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben
- (7) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Feuerwehrorganisationen
- (8) Schaffung von Einheiten zur Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuerpolizei

Außerdem war der Verband dazu berechtigt, auf Ersuchen von Behörden brandschutztechnische Sachverständige zu Verfahren zu entsenden und Organe des Betriebsbrandschutzes auszubilden.

Das NÖ Katastrophenhilfegesetz hatte dem Landesfeuerwehrverband die Aufgaben übertragen,

- (1) aus den Mannschaften und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten sowie
- (2) für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen. Hierbei war auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen.

Der Landesfeuerwehrverband hatte die Kosten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in einem Voranschlag festzulegen und zu begründen. Voranschlag und Rechnungsabschluss sowie die Ergebnisse der Rechnungsprüfung waren der NÖ Landesregierung vorzulegen.

3.2 Vertragliche Aufgaben

Das Land NÖ und der Landesfeuerwehrverband hatten am 11. November 2003 einen Vertrag über die Verwaltung der Mittel aus dem Katastroph-

fonds und der Feuerschutzsteuer sowie über die Mitwirkung des Verbands bei der Förderung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstung geschlossen. Der Vertrag übertrug dem Verband

- die Verwaltung von 100 Prozent der Mittel, die dem Land NÖ nach dem Katastrophenfondsgesetz zur Beschaffung von Einsatzgeräten und Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren,
- die Verwaltung von 100 Prozent der Mittel aus der Feuerschutzsteuer, die gemäß dem Voranschlag des Landes NÖ für die Beschaffung von Fahrzeugen und Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Verfügung standen und
- die Mitwirkung des Landesfeuerwehrverbands bei der organisatorischen Abwicklung von Verfahren gemäß der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung und der Richtlinie der NÖ Landesregierung über die Förderung bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen (Förderungsrichtlinie).

Der Landesfeuerwehrverband hatte einen Beschaffungs- bzw. Projektplan für die im nächstfolgenden Jahr beabsichtigten Anschaffungen aus Mitteln des Katastrophenfonds zu erstellen, aus dem Art, Anzahl, Standort und Kosten sowie bei Einsatzfahrzeugen Einsatzbereich und Zahlungstermine hervorgingen. Der Beschaffungs- bzw. Projektplan war dem Vergabeausschuss vorzulegen, der alle Beschaffungen beurteilte, bevor diese vom zuständigen Regierungsmitglied oder von der NÖ Landesregierung genehmigt wurden. Außerdem hatte der Verband die Unterlagen für die Beschlussfassung im Vergabeausschuss vorzubereiten und feuerwehrfachliche Stellungnahmen abzugeben.

4. Organisation

Der Landesfeuerwehrverband bestand aus gewählten bzw. bestellten Organen und Funktionären, aus dem Personal der Geschäftsstelle des Verbands, aus dem Landesfeuerwehrkommando sowie Ausschüssen und Arbeitsausschüssen.

Weiterentwicklung

Der Verband hatte den gesetzlichen Auftrag, die organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben weiterzuentwickeln. Dazu hatte der Landesfeuerwehrkommandant im Jahr 2011 folgende „Neue Perspektiven – Neue Ideen – Festigung des Feuerwehrwesens“ vorgelegt und verfolgt:

- Klausur der Bezirksfeuerwehrkommandanten alle drei Monate mit bekannter Tagesordnung, um einen gleichen Wissenstand und einen gemeinsam abgestimmten Weg zu erreichen, sowie monatliche Sitzungen des Landesfeuerwehrrats; Erarbeitung von zukunftsweisenden Konzepten im Team
- Aufwertung des Landesfeuerwehrverbands als ein modernes Unternehmen mit großartigen freiwilligen Leistungen und großer Tradition
- Freiwillige Leistungen dürfen nicht selbstverständlich werden und durch eine geeignete Finanzierung soll die Schlagkraft erhalten bleiben
- Mehr Blocksystem in der Ausbildung anstatt eines Modulsystems
- Neue Konzepte für die Feuerwehrjugend
- Feuerwehrleistungsbewerbe sollen bestehen bleiben, aber mit einer neuen Struktur
- Bildung von starken Netzwerken und Meinungsbildung in der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit

Eine Ausrichtung der Verbandsarbeit an diesen Perspektiven war erkennbar. Ausschüsse und Arbeitsgruppen erstellten dazu Konzepte oder Vorschläge. Beispielsweise fanden regelmäßig Klausuren der Bezirksfeuerwehrkommandanten, Sitzungen des Landesfeuerwehrrats und Sonderprojekte für Anschaffungen statt. Die Jugendarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit und das Blocksystem in der Ausbildung wurden forciert.

Der Landesrechnungshof anerkannte die Maßnahmen zur Erfüllung und zur Weiterentwicklung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben.

Er empfahl, die bestehenden strategischen Überlegungen und Initiativen zum Beispiel zu:

- Mitgliederwerbung,
- Jugendarbeit,
- Einsetzevaluierung,
- Einsatz von vorhandenen Fahrzeugen und Geräten,
- Anschaffung neuer Fahrzeuge und Geräte aufgrund von Evaluierungen,
- Wirtschaftsplanung einschließlich der Mittelverwendung und Rücklagengebarung,
- Auslandseinsätzen oder
- Kooperationen

zu einer Gesamtstrategie zusammenzuführen. Weiters regte er an, deren Umsetzung bzw. Weiterentwicklung mit Leistungs- und Wirkungsindikatoren aus den Einsatzdaten (FDISK) aktiv zu verfolgen. Damit sollen Entscheidungen stärker auf nachvollziehbaren Grundlagen beruhen und die Strategie noch mehr auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgerichtet werden.

Ergebnis 3

Der NÖ Landesfeuerwehrverband sollte die bestehenden strategischen Überlegungen zu einer Gesamtstrategie zusammenführen, um auch weiterhin für alle Anforderungen gerüstet zu sein.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Aufsichtsrechts auf den NÖ Landesfeuerwehrverband einwirken, damit dieser einzelne Teilstrategien zu einer Gesamtstrategie zusammenführt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5. Organe, Funktionäre, Ausschüsse

Der Gesetzgeber stattete den Landesfeuerwehrverband wie folgt mit Organen (Landesfeuerwehrtag, Landesfeuerwehrerrat, Landesfeuerwehrkommandant sowie ab 1. Jänner 2016 Bezirksfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandant) und Funktionären (Landes-, Bezirks-, Abschnitts- und Unterabschnittsfeuerwehrkommandant, deren Stellvertreter, Feuerwehrtelvertreter bzw. ab 2021 Feuerwehrregionvertreter, Vorsitzende der Ausschüsse, Leiter der Verwaltungsdienste) aus:

5.1 Landesfeuerwehrtag

Der Landesfeuerwehrtag setzte sich aus dem Landesfeuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, den Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses zusammen.

Der Landesfeuerwehrtag war mindestens einmal jährlich vom Landesfeuerwehrkommandanten, der außer bei Wahlen den Vorsitz führte, einzuberufen. Das für das Feuerwehrwesen zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung war einzuladen und führte bei Wahlen den Vorsitz.

Dem Landesfeuerwehrtag oblagen bis zum In-Kraft-Treten des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015

- die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten, des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters, der Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz für jeweils fünf Jahre sowie von zwei Gebarungsprüfern, jeweils auf die Dauer eines Jahres,
- die Entgegennahme der Berichte über Tätigkeiten, Finanzen und Gebarungsprüfung sowie
- die Angelegenheiten der Einrichtungen für Wohlfahrts- und Fürsorgezwecke sowie die Erlassung von Satzungen für Auszeichnungen.

Das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 änderte die Aufgaben dahingehend, dass dem Landesfeuerwehrtag ab 1. Jänner 2016 die Enthebung der von ihm gewählten Funktionäre sowie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses oblagen und statt zwei Gebarungsprüfern zwei Rechnungsprüfer zu wählen waren. Mit der Genehmigung des Rechnungsabschlusses erhielt er eine verstärkte Kontrollfunktion.

Da jeweils zwei neue Gebarungsprüfer aus dem Personalstand der Feuerwehr gewählt worden waren, mussten sich jedes Jahr zwei Prüfer einarbeiten. Das verlängerte die Einarbeitungszeiten, insbesondere weil die Kontinuität und das Vorwissen aus der vorangegangenen Rechnungsprüfung verloren gingen. Der Landesrechnungshof regte daher an, das Vorwissen besser zu nutzen und einen der beiden Rechnungsprüfer für ein weiteres Jahr wiederzuwählen.

Ergebnis 4

Um Kontinuität und Vorwissen zu wahren, sollte einer der beiden jährlich zu bestellenden Rechnungsprüfer einmal wiedergewählt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Diese Empfehlung wurde bereits in der Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Berichte über die Tätigkeiten informierten über die jährlichen Leistungen (Einsatzbilanz), die auch in der Zeitschrift „Brandaus“ sowie in Form von Pressemeldungen und als Video veröffentlicht wurden.

Die Finanzberichte an den Landesfeuerwehrtag enthielten keine Zeitreihen und Vergleichswerte aus Vorjahren oder aus anderen Landesfeuerwehrverbänden. Der Landesrechnungshof regte daher an, dem Feuerwehrtag – ab 1. Jänner 2016 anlässlich der Genehmigung des Rechnungsabschlusses – auch Zeitreihen und Vergleichswerte vorzulegen, um die fachlichen und finanziellen Entwicklungen besser verfolgen zu können.

Ergebnis 5

Die Berichte an den Landesfeuerwehrtag sollten über fachliche und finanzielle Entwicklungen informieren und dazu Zeitreihen und Vergleichswerte enthalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Aufsichtsrechts auf den NÖ Landesfeuerwehrverband einwirken, dass die Finanzberichte im Landesfeuerwehrtag auch Zeitreihen und Vergleichswerte enthalten.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.2 Landesfeuerwehrrat

Der Landesfeuerwehrrat war vom Landesfeuerwehrkommandanten mindestens alle zwei Monate einzuberufen und formte sich aus:

- dem Landesfeuerwehrkommandanten als Vorsitzenden
- dem Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter
- den vier Feuerwehrviertelvertretern
- dem Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses und
- den Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz

Im Jahr 2014 lagen zwischen zwei Sitzungen einmal vier Monate, was nicht der gesetzlichen Vorgabe entsprach. Dies wurde damit begründet, dass die anstehenden Themen den Sitzungsaufwand nicht gerechtfertigt hätten.

Der Landesgesetzgeber hat für diese Situation im NÖ Feuerwehrgesetz 2015 vorgesehen, dass Sitzungen sechsmal pro Jahr abzuhalten sind.

Bis zum In-Kraft-Treten des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 oblagen dem Landesfeuerwehrrat folgende Aufgaben:

- Vermögensverwaltung, Erstellung des Voranschlags und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Beratung der NÖ Landesregierung bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sowie der Feuerwehren in fachlicher und technischer Hinsicht
- Überwachung der Einhaltung der Dienstordnung
- Erteilung verbindlicher Anordnungen an die Feuerwehrviertelvertreter, die Bezirks-, Abschnitts- und Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten sowie an die Feuerwehren, außer in Angelegenheiten der hoheitlichen Vollziehung der Feuer- und Gefahrenpolizei, sowie Einholung von Auskünften von den Feuerwehren
- Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugenden Brandschutz und des Betriebsfeuerwehrausschusses

Aus den Sitzungsprotokollen konnte der Landesrechnungshof nachvollziehen, dass der Landesfeuerwehrrat die einzelnen Aufgaben wahrnahm. Dabei erteilte er Anordnungen, holte Auskünfte ein und ließ sich zum Beispiel von den Feuerwehrviertelvertretern in den Sitzungen berichten.

Insgesamt erhielt der Landesfeuerwehrrat seit 2013 mehr Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorgelegt als davor. Dabei war er auch mit Angelegenheiten der Vermögensverwaltung befasst, für welche laut eines Beschlusses des Landesfeuerwehrrats betragsmäßig der Landesfeuerwehrkommandant entscheidungsbefugt war (Rechtsgeschäfte bis zu 70.000 Euro).

Daher hatte der Landesrechnungshof eine Klarstellung angeregt, welche Entscheidungen der Landesfeuerwehrkommandant alleine treffen kann und welche dem Landesfeuerwehrrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

Das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 legte mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 fest, dass die Genehmigung des Jahresvoranschlags dem Landesfeuerwehrrat und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses dem Landesfeuerwehrtag obliegt und übertrug dem Landesfeuerwehrkommandanten die Vermögensverwaltung und die Erstellung des Voranschlags.

Die NÖ Feuerwehrordnung bestimmte dazu diejenigen Angelegenheiten, die „jedenfalls“ einer Beschlussfassung des Landesfeuerwehrrats bedurften und räumte darüber hinaus ein Ermessen ein.

Weiters legte die NÖ Feuerwehrordnung fest, dass der Landesfeuerwehrrat aus seiner Mitte einen Beauftragten für die Feuerwehrjugend bestellt. Damit unterstrich sie den hohen Stellenwert der Jugendarbeit, welche die Grundlage für den langfristigen Bestand des NÖ Feuerwehrwesens bildete.

5.3 Landesfeuerwehrkommandant

Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter wurden vom Landesfeuerwehrtag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dem Landesfeuerwehrkommandanten und im Fall seiner Verhinderung dem Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter oblag die Besorgung aller Aufgaben, soweit diese nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen waren. Dazu zählten insbesondere die:

- Vertretung und Führung des NÖ Landesfeuerwehrverbands
- Erlassung von Dienstanweisungen
- Leitung des Landesfeuerwehrkommandos

Der Landesfeuerwehrkommandant leitete das Landesfeuerwehrkommando, das die Geschäfte des Landesfeuerwehrverbands zu besorgen hatte, und war der Vorgesetzte der dort tätigen Bediensteten. Die Diensthoheit über Landesbedienstete, die beim Landesfeuerwehrkommando beschäftigt waren, blieb davon unberührt.

Der Landesfeuerwehrkommandant und der Stellvertreter erhielten eine monatliche Entschädigung (einschließlich der pauschalierten Kostenersätze für Treibstoff und Telefongebühren).

5.4 Funktionäre

Die Funktionäre des Landesfeuerwehrverbands waren laut NÖ Feuerwehrgesetz:

- der Landesfeuerwehrkommandant
- der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter
- der Feuerwehrviertelvertreter im Landesfeuerwehrrat
- die Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugender Brandschutz und der Vorsitzende des Betriebsfeuerwehrausschusses
- der Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Leiter des Verwaltungsdienstes beim Bezirksfeuerwehrkommando

- der Abschnittsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, Leiter des Verwaltungsdienstes beim Abschnittsfeuerwehrkommando und
- der Unterabschnittsfeuerwehrkommandant

Mit dem NÖ Feuerwehrgesetz 2015 erhielten auch die Bezirks- und die Abschnittsfeuerwehrkommandanten Organstellung, um die Selbständigkeit und die Eigenverantwortung dieser Funktionäre zu stärken.

Die Funktionäre des Landesfeuerwehrverbands waren ehrenamtlich tätig, erhielten jedoch die angefallenen Kosten pauschal ersetzt und von den Bezirksfeuerwehrkommandanten aufwärts Dienst-Mobiltelefone sowie ein Dienst-Tablet. Der Landesfeuerwehrkommandant verzichtete auf diese Geräte und nutzte seine eigenen.

Die Höhe der Kostenersätze richteten sich nach der Nebengebührenordnung vom 30. November 2007 im Wesentlichen nach der Anzahl der zu betreuenden Feuerwehrmitglieder. Die Auszahlung für das laufende Jahr erfolgte nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises für das vorangegangene Rechnungsjahr.

Im Jahr 2014 betrug die Summe der Kostenersätze für alle 318 Funktionäre (Bezirks- und Abschnittskommandanten, deren Stellvertreter und Leiter der Verwaltungsdienste) des Landesfeuerwehrverbands rund 410.000 Euro. Die pauschalen Kostenersätze bewegten sich zwischen rund 100 und 4.700 Euro pro Jahr.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Nebengebührenordnung und die Höhe der Vorschüsse zuletzt Ende 2007 beschlossen worden waren. Die Vorschüsse für die Bezirksfeuerwehr- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten bewegten sich zwischen rund 200 und 11.200 Euro pro Jahr (gesamt rund 288.000 Euro im Jahr 2014). Er regte daher an, die Vorschüsse entsprechend der Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbands jährlich festzulegen oder eine andere Regelung, zum Beispiel eine Indexierung, zu treffen.

Ergebnis 6

Die Kostenersätze und Vorschüsse sollten entsprechend der Geschäftsordnung und der Nebengebührenordnung bzw. nunmehr der NÖ Feuerwehrrordnung jährlich festgesetzt bzw. neu geregelt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Aufsichtsrechts auf den NÖ Landesfeuerwehrverband einwirken, damit dieser die Kostenersätze und Vorschüsse der Geschäfts- und Nebengebührenordnung jährlich festsetzt und neu regelt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.5 Ausschüsse

Zur Beratung der Organe und zur Mitwirkung bei der Umsetzung ihrer Beschlüsse waren aufgrund des NÖ Feuerwehrgesetzes Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugenden Brandschutz sowie der Betriebsfeuerwehrausschuss eingerichtet.

Neben diesen Ausschüssen richtete der Landesfeuerwehrverband 16 Arbeitsausschüsse bzw. Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen ein, zum Beispiel für Fahrzeug und Gerätedienst, Aus- und Fortbildung, Bewerbe und Ausbildungsprüfungen, Einsatztechnik und Innovation, Feuerwehrgeschichte, Feuerwehrgesetz, Feuerwehrrecht, Katastrophenhilfsdienst, psychologische Betreuung oder Verwaltungsdienst.

Die Ausschüsse hatten fünf bis sieben Mitglieder. Während der Ausschuss für Finanzen mindestens vier Mal jährlich und der Ausschuss für Technik monatlich zusammentraten, tagten die anderen Ausschüsse und Arbeitsgruppen bei Bedarf. **Der Landesrechnungshof betonte, dass dabei eine stärkere interdisziplinäre Abstimmung und Zusammenarbeit anzustreben war.**

Aufgrund des Vertrags über die Verwaltung der Mittel aus dem Katastrophenfonds und der Feuerschutzsteuer war außerdem der

- Vergabeausschuss

zu bilden, dem neben dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, zwei weitere Vertreter des Landesfeuerwehrverbands, ein Vertreter der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 sowie zwei Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden angehörten.

Aufgabe des Vergabeausschusses war die Beurteilung von

- Beschaffungen aus Mitteln des Katastrophenfonds und der Feuerschutzsteuer sowie

- Ansuchen um Zusatzausstattung, Änderung der Mindestausrüstung, Verkürzung oder Verlängerung der Nutzungsdauer von Fahrzeugen, Förderungen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gemäß Förderungsrichtlinie.

Die Beschlussfassung im Vergabeausschuss erforderte grundsätzlich Einstimmigkeit. Die davon gesonderte Genehmigung oblag bis zu einem Betrag von 50.000 Euro dem zuständigen Regierungsmitglied und bei einem höheren Betrag der NÖ Landesregierung.

Im Vergabeausschuss trafen die Interessen des Landes NÖ auf die Interessen der Gemeinden und der Feuerwehren, wobei der Landesfeuerwehrverband mit der feuerwehrfachlichen Vorbereitung der Beschlussfassung eine entscheidende Funktion innehatte. **Dieses Zusammentreffen erleichterte einerseits den Interessenausgleich und sicherte die fachliche Expertise. Andererseits stellte die Wahrnehmung der unterschiedlichen Interessen von Land NÖ (Aufsicht, Förderungsgeber), Landesfeuerwehrverband, Feuerwehren und Gemeinden hohe Anforderungen an die Objektivierung und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen sowie an die Integrität des internen Kontrollsystems bzw. der Mitwirkenden.**

5.6 Befangenheit

Die NÖ Feuerwehrordnung verpflichtete alle Mitglieder bei Feuerwehren und im Landesfeuerwehrverband dazu, sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn wichtige Gründe vorlagen, die geeignet waren, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Der Landesrechnungshof betonte, dass die Mitwirkung der Vertretung der Förderempfänger bei der Fördermittelvergabe nicht zu einer Bindung oder Befangenheit bei der nachträglichen Ausübung der Aufsicht und der Förderungsprüfung führen darf.

Um eine Anscheinsbefangenheit zu vermeiden, empfahl der Landesrechnungshof, für die feuerwehrfachliche Beurteilung nachvollziehbare Leistungs- und Wirkungskennzahlen bzw. Indikatoren heranzuziehen und diese mit den Entscheidungsgründen der Beschlüsse zu dokumentieren bzw. gegenüber den Mitgliedern offenzulegen.

6. Landesfeuerwehrkommando

Der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und die Bediensteten der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrver-

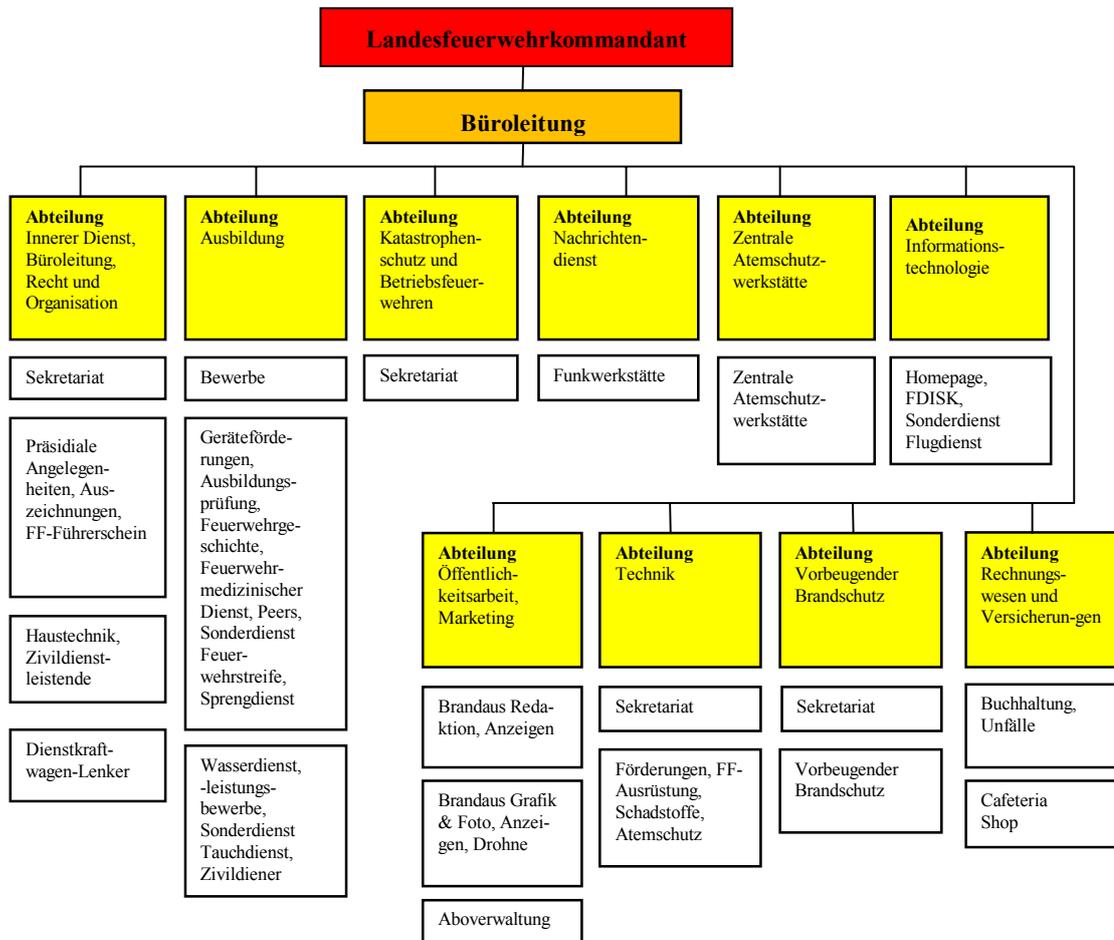
bands bildeten das Landesfeuerwehrkommando. Dieses besorgte die Geschäfte des Landesfeuerwehrverbands.

Der Landesrechnungshof traf bei seinen Erhebungen und Gesprächen auf engagierte, gut ausgebildete und dem Feuerwehrwesen sehr verbundene Bedienstete.

6.1 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle gliederte sich in zehn Abteilungen, denen jeweils zwischen zwei und sieben Bedienstete zugewiesen waren.

Abbildung 1: Organigramm



Quelle: Landesrechnungshof

Der Arbeitsverteilungsplan wies die Bediensteten mit Titel, Name, Feuerwehrdienstgrad, gehaltsmäßiger Einstufung, Beschäftigungsausmaß, Position und Stellenbezeichnung aus; lediglich die Vertretung schien nicht auf und sollte ergänzt werden. Für alle Bediensteten lagen Stellenbeschreibungen vor.

Mit Organigramm, Arbeitsverteilungsplan und Stellenbeschreibungen lagen bei der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbands wesentliche Organisationsgrundlagen vor.

6.2 Abteilungen

Die zehn Abteilungen der Geschäftsstelle erfüllten ihre Verbandsaufgaben und unterstützten die Feuerwehren, indem die Bediensteten zum Beispiel Anfragen beantworteten oder berieten. Im Besonderen traf das auf die folgenden Bereiche zu:

Funkwerkstätte und Zentrale Atemschutzwerkstätte

Die „Funkwerkstätte“ und die „Zentrale Atemschutzwerkstätte“ führten Arbeiten (Installationen, Reparaturen, Wartungen usw.) an Geräten der Feuerwehren durch und konnten durch einen zentralen Einkauf den Feuerwehren etwa Geräteteile günstig anbieten.

Die Zentrale Atemschutzwerkstätte war im Jahr 2015 eingerichtet worden. Der Landesfeuerwehrverband rechnete damit, dass die Einnahmen aus den Weiterverkäufen an die Feuerwehren einen kostendeckenden Betrieb ermöglichen und sich die Kosten für die Einrichtung von rund 53.000 Euro in drei Jahren amortisieren werden.

Außerdem war für die Zentrale Atemschutzwerkstätte ein Zubau im Bereich der NÖ Landesfeuerweherschule geplant, der nach ersten Schätzungen rund 850.000 Euro kosten und aus Mitteln des Landes NÖ finanziert werden sollte.

Der Landesrechnungshof anerkannte das Konzept des Landesfeuerwehrverbands, seinen Mitgliedern regelmäßig erforderliche Serviceleistungen anzubieten. Er empfahl dem Verband, weitere Möglichkeiten zur zentralen Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren zu klären.

Unter der Voraussetzung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des geplanten Zubaus regte der Landesrechnungshof an, dass die laut dem Protokoll der Landesfeuerwehrratssitzung vom 10. April 2015 dafür allenfalls erforderlichen Mittel des Landes NÖ aus Ertragsanteilen aus der Feuerschutzsteuer kommen sollten.

Informations- und Kommunikationstechnologie

Der Landesfeuerwehrverband war bis zum Jahr 2014 an die Informations- und Kommunikationstechnologie des Amtes der NÖ Landesregierung angeschlossen.

Wegen seiner besonderen Anforderungen, zum Beispiel an die Nutzung von sozialen Netzwerken, den Speicherumfang von E-Mail-Postfächern oder den Gruppen-E-Mail-Versand an mehrere tausend Mitglieder, baute der Landesfeuerwehrverband schrittweise eine selbständige IT-Infrastruktur auf. Für den notwendigen Datenaustausch blieb eine Verbindung zum Landesnetz erhalten.

Ab dem Jahr 2015 verfügte der Verband über eine eigene Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Hardware wurde in der Regel entweder über die Bundesbeschaffung GmbH besorgt oder bei jenen Unternehmen gekauft, die tagesaktuell die günstigsten Preise boten.

Für den Betrieb der Server und der Anwendungen, insbesondere für das Feuerwehr-Verwaltungsprogramm FDISK, wurde ein eigener Bediensteter eingestellt. Dadurch erwartete sich der Verband Minderausgaben von mehr als 80 Prozent beim Betrieb.

6.3 Personal

Im Juli 2015 waren bei der Geschäftsstelle 31 Bedienstete beschäftigt, darunter befand sich ein Landesbediensteter. Außerdem versahen drei Zivildienstler ihren Dienst im Landesfeuerwehrkommando.

Personalentwicklung

Das Personal rekrutierte sich grundsätzlich aus Feuerwehrmitgliedern. Die Personalauswahl traf nach einer Ausschreibung der offenen Stelle auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbands, in sozialen Medien und der Zeitschrift „Brandaus“ letztlich der Landesfeuerwehrkommandant nach einer Vorauswahl der jeweiligen Abteilungsleitung der Geschäftsstelle und nach Bewerbungsgesprächen.

Manche Positionen erforderten einen bestimmten Feuerwehrdienstgrad oder setzten eine bestimmte Ausbildungsstufe voraus. Weitere Vorschriften zur Aus- und Weiterbildung wurden einzelfallbezogen festgelegt. Das Feuerwehr-Verwaltungsprogramm FDISK enthielt eine Bildungsdokumentation.

Ein Personalentwicklungskonzept lag nicht vor, war aber als zweckmäßig zu empfehlen.

Besoldung

Die Besoldung der ab dem Jahr 2006 aufgenommenen Bediensteten orientierte sich hinsichtlich der Vorrückungen und der Urlaubsansprüche an den Gehaltsklassen des Landes NÖ (NOG-System). Die Einstufung bzw. die Höhe des Gehalts wurde individuell festgelegt und deckte sämtliche qualitativen Anforderungen ab, um Zulagen oder nachträgliche Verhandlungen über Gehaltserhöhungen zu vermeiden.

Die Arbeitszeiten wurden im Rahmen einer Gleitzeitvereinbarung aus dem Jahr 2009 elektronisch erfasst, wobei zusätzliche Regelungen zu den Überstunden bestanden.

Die Bediensteten erhielten die Dienstbekleidung des Landesfeuerwehrverbands, einen Zuschuss zur Verpflegung in der Küche der Feuerweherschule oder der Cafeteria des Verbands in der Höhe von 2,30 Euro pro Mittagessen, eine Weihnachtswendung von 350 Euro in Form von Gutscheinen und konnten mit Tankkarten verbilligt Treibstoff beziehen. Etwa zwei Drittel des Personals war mit einem Dienst-Mobiltelefon mit Internetzugang ausgestattet, wobei die Erreichbarkeit dieser Bediensteten nicht geregelt war.

Der Landesrechnungshof hielt die Übernahme und die sinngemäße Anwendung von besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes NÖ für zweckmäßig. Da die Richtverwendungen auch allgemeine Merkmale für die Wertigkeit eines Arbeitsplatzes (wie Wissen, Denkleistung und Verantwortung) abbilden, empfahl er dem Landesfeuerwehrverband, eine Gehaltsstruktur als Rahmen für die Einzelverträge zu erstellen (abgestufte Richtverwendungen für die Stellen im Landesfeuerwehrverband).

Ergebnis 7

Der NÖ Landesfeuerwehrverband sollte sich ein Organisations- bzw. Personalentwicklungskonzept mit einer Gehaltsstruktur für die Bediensteten der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrkommandos zulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Aufsichtsrechts auf den NÖ Landesfeuerwehrverband einwirken, damit dieser ein Organisations- bzw. Personalentwicklungskonzept mit einer Gehaltsstruktur erstellt und umsetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.***6.4 Dienst- bzw. Einsatzfahrzeuge**

Dem Landesfeuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, den 21 Bezirksfeuerwehrkommandanten, dem Vorsitzenden der Betriebsfeuerwehren sowie ausgewählten Bediensteten stellte der Landesfeuerwehrverband Dienstfahrzeuge zur Verfügung.

Im Jahr 2014 stellte der Landesfeuerwehrverband folgende Dienstfahrzeuge zur Verfügung:

Tabelle 2: Dienst- bzw. Einsatzfahrzeuge des Landesfeuerwehrkommandos und der Bezirksfeuerwehrkommandanten				
Datum der ersten Zulassung	Typenbezeichnung	Anzahl	Stationierung bzw. Zuteilung	Anschaffungswert pro Fahrzeug
15. Februar 2007	VW Transporter	1	Poolfahrzeug	48.000,00
6. März 2008	Skoda Octavia Scout	1	Bediensteter	27.080,00
4. Juni 2009	Skoda Octavia	1	Poolfahrzeug	24.700,00
4. Juni 2009	Skoda Octavia	4	Bediensteter	24.700,00
18. Mai 2010	VW Tiguan	2	Bediensteter	33.000,00
13. September 2012	Opel Insignia Sports Tourer	1	Bediensteter	30.532,00
4. September 2013	BMW X3	1	Bediensteter	39.900,00
24. April 2014	VW Tuareg	1	Landesfeuerwehrkommandant Stellvertreter	55.500,00
Ende 2012 bis 2013	BMW X3	22	Bezirksfeuerwehrkommandanten	39.900,00

Landesfeuerwehrkommando

Dem Landesfeuerwehrkommandanten stand ein Dienstfahrzeug der Feuerwehr St. Pölten zur Verfügung. Daher hatte er auf ein Fahrzeug des Landesfeuerwehrverbands verzichtet. Er konnte jedoch auf den Fahrer des Landesfeuerwehrkommandos zurückgreifen.

Die jährliche Fahrleistung der Dienstfahrzeuge betrug durchschnittlich 50.000 Kilometer. Die Fahrzeuge wurden in der Regel nach 200.000 Kilometern oder zehn Jahren erneuert. Die Anschaffungspreise lagen zwischen 24.700 Euro und 55.500 Euro.

Sämtliche Fahrzeuge waren inventarisiert und außer den Poolfahrzeugen fest zugeteilt. Die neun persönlich zugeteilten Dienstfahrzeuge der Bediensteten wurden als Sachbezug versteuert. Die in der Geschäfts- und Büroordnung vorgeschriebenen Fahrtenbücher wurden nur für die zwei Poolfahrzeuge geführt.

Außerdem vermisste der Landesrechnungshof einen Systemisierungsplan für die Dienstfahrzeuge des Landesfeuerwehrkommandos oder eine andere Ausstattungsfestlegung mit Fahrzeugkategorien. Er empfahl einen Systemisierungsplan zu erstellen, der Fahrzeugkategorien und auf den Einsatzbereich bezogene Anforderungen mit Wertgrenzen festlegt.

Ergebnis 8

Für die Dienst- bzw. Einsatzfahrzeuge des NÖ Landesfeuerwehrverbands sollte ein Systemisierungsplan erstellt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Aufsichtsrechts auf den NÖ Landesfeuerwehrverband einwirken, damit dieser einen Systemisierungsplan für seine Dienst- und Einsatzfahrzeuge erstellt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Bezirksfeuerwehrkommandanten

Die 21 Bezirksfeuerwehrkommandanten hatten eine „Übernahmebescheinigung“ zu unterfertigen, wonach:

- das Fahrzeug im Eigentum des Landesfeuerwehrverbands blieb und Änderungen sowie größere Reparaturen nur mit Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandos durchgeführt werden durften
- das Bezirksfeuerwehrkommando Betriebs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten zu tragen hatte
- der Gebührensatz der Nebengebührenordnung des Landesfeuerwehrverbands für Fahrten aufgrund eines Dienstreiseauftrags des Landesfeuerwehrverbands ausbezahlt wurde
- Privatfahrten grundsätzlich nicht gestattet und ein Fahrtenbuch zu führen waren

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die in der Übernahmebestätigung geforderten Fahrtenbücher nicht geführt wurden. Er empfahl daher die Fahrtenbücher ordnungsgemäß zu führen und zu kontrollieren sowie die Möglichkeiten von elektronischen Fahrtenbüchern zu nutzen.

Ergebnis 9

Die Fahrtenbücher sind, wie in der Dienstanweisung „Geschäfts- und Büroordnung für das NÖ Landesfeuerwehrkommando“ bzw. in der „Übernahmebestätigung“ vorgesehen, zu führen und zu kontrollieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Aufsichtsrechts auf den NÖ Landesfeuerwehrverband einwirken, damit die Fahrtenbücher entsprechend der Dienstanweisung „Geschäfts- und Büroordnung für das NÖ Landesfeuerwehrkommando“ geführt und kontrolliert werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die mit den Dienstfahrzeugen verrichteten Fahrten ließen sich nicht immer eindeutig dem Landesfeuerwehrverband zuordnen. Für den Landesrechnungshof war das in bestimmten Situationen nachvollziehbar, zum Beispiel wenn sich verschiedene Funktionen oder Tätigkeiten überschneiden. Er emp-

fahl, eine einfach handhabbare Regelung für solche Situationen (zum Beispiel Überwiegensprinzip) zu treffen, um die Dienstfahrten leichter der jeweils ausgeübten Funktion oder Tätigkeit zuordnen, richtig abrechnen und versteuern zu können.

Ergebnis 10

Für die Zuordnung von Dienstfahrten zum NÖ Landesfeuerwehrverband und für deren Abrechnung ist eine Regelung zu treffen, um die Dienstfahrten leichter der jeweils ausgeübten Funktion oder Tätigkeit zuordnen und richtig abrechnen und versteuern zu können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Aufsichtsrechts auf den NÖ Landesfeuerwehrverband einwirken, damit dieser eine Regelung für die Zuordnung von Dienstfahrten und deren Abrechnung trifft.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Nachbeschaffung von Dienst- bzw. Einsatzfahrzeugen

Der Landesfeuerwehrrat hatte am 28. Oktober 2011 beschlossen, über die Bundesbeschaffung GmbH neue Dienstfahrzeuge für die Bezirksfeuerwehrkommandanten, den Vorsitzenden der Betriebsfeuerwehren und den Leiter der Landesfeuerweherschule zu beschaffen, die nach Bedarf in den Jahren 2012 und 2013 geliefert werden sollten.

Laut Protokoll wurde dafür ein BMW X3 als Basisfahrzeug gewählt, weil dieses Fahrzeug dem Anforderungsprofil (Geländegängigkeit, Nutzlast usw.) am besten entsprach und ein hoher Preisnachlass auf den Listenpreis, ein geringerer Treibstoffverbrauch sowie ein höherer Wiederverkaufswert vorlagen.

Weitere Unterlagen zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, wie zum Beispiel ein Preis-Leistungs-Vergleich zu den eingeholten Angeboten, waren im Protokoll nicht dokumentiert.

Im Februar 2012 wurden 23 Fahrzeuge als Poolfahrzeuge für die Bezirkskommanden bestellt, die – mit der feuerwehrspezifischen Ausstattung – vom Landes- bzw. vom jeweiligen Bezirksfeuerwehrkommando direkt beim Lieferanten abgerufen und abgerechnet wurden. Da sich die Landesfeuerweherschule

le nicht an der Aktion beteiligte, verblieb das überzählige Fahrzeug mit einem Anschaffungswert von rund 40.000 Euro beim Landesfeuerwehrkommando.

Im Landesfeuerwehrrat vom 19. April 2012 wurde die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung beantragt und daraufhin die Argumentation des Technischen Ausschusses für die Nachbeschaffung der Fahrzeuge vorgelegt. Dieses Schriftstück enthielt jedoch keine Wirtschaftlichkeitsberechnung, sondern einen Vergleich der Verbrauchsdaten und des CO₂-Ausstoßes von vier Fahrzeugtypen.

Im Anlagenverzeichnis zum Jahresabschluss 2012 des Landesfeuerwehrverbands schienen die 23 BMW X3 mit einem Anschaffungswert von insgesamt rund 920.000 Euro auf.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Landesfeuerwehrverband in diesem Zusammenhang, die Entscheidungen seiner Organe (Landesfeuerwehrtag, Landesfeuerwehrrat und Landesfeuerwehrkommandant) und der Ausschüsse mit Unterlagen zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit besser vorzubereiten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu einer zweckmäßigen Vorbereitung zählte er zum Beispiel auch die zeitgerechte Darlegung der ausschlaggebenden Entscheidungsgründe gegenüber den betroffenen Verbandsmitgliedern.

Ergebnis 11

Die Entscheidungen der Organe (Landesfeuerwehrtag, Landesfeuerwehrrat und Landesfeuerwehrkommandant) und der Ausschüsse des NÖ Landesfeuerwehrverbands sind mit Unterlagen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zeitgerecht vorzubereiten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Aufsichtsrechts auf den NÖ Landesfeuerwehrverband einwirken, damit Entscheidungen der Organe und Ausschüsse zeitgerecht vorbereitet und nachvollziehbar dokumentiert sind.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7. Finanzierung

Die Mittel zur Besorgung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren und des Landesfeuerwehrverbands wurden insbesondere durch Zuwendungen des Landes NÖ nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlags und Dritter sowie aus Kostenersätzen für Dienst- bzw. Sachleistungen und aus sonstigen Erträgen, insbesondere der Betriebe gewerblicher Art des Verbands, aufgebracht. Darunter befanden sich auch die Mittel des Katastrophenfonds und Ertragsanteile aus der Feuerschutzsteuer.

Der Landesfeuerwehrverband verwaltete die Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten und Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren aus dem Katastrophenfonds und der Feuerschutzsteuer. Grundlage bildete der Vertrag zwischen dem Land NÖ und dem Verband vom 20. November 2003.

7.1 Mittel aus dem Katastrophenfonds

Gemäß § 2 KatFG werden die Mittel des Fonds durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gemäß dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz aufgebracht.

Das Katastrophenfondsgesetz (KatFG), BGBl I 2013/208, regelte, dass 8,89 Prozent der Fondsmittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder zu verwenden waren. Die Einsatzgeräte mussten zur Beseitigung der im Gesetz genannten Schäden oder von Katastrophenschäden im weiteren Sinn geeignet sein. Die Aufteilung der Mittel erfolgte nach der Volkszahl und ergab für das Land NÖ einen Anteil von 19,218 Prozent.

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Finanzen erhielten die Länder ihre Anteile am Ende eines jeden Quartals und hatten deren Verwendung bis zum 31. Mai des Folgejahres nachzuweisen. Im Jahr 2014 betrug die Zahlungen an das Land NÖ aus dem Katastrophenfonds 7,10 Millionen Euro einschließlich des im Gesetz vorgesehenen Aufstockungsbetrags aus den Rücklagen des Katastrophenfonds. Die Weiterleitung dieser Mittel an den Landesfeuerwehrverband erfolgte üblicherweise zu Beginn des Folgequartals.

Die Erläuterungen zum Voranschlag des Landes NÖ führten dazu aus, dass die Mittel des Katastrophenfonds für die Anschaffung bzw. Ausfinanzierung von Projekten sowie für Förderungen von Freiwilligen Feuerwehren gemäß der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung verwendet werden.

Der Verband hatte sich vertraglich verpflichtet, einen Beschaffungs- und Projektplan für die beabsichtigten Anschaffungen aus Mitteln des Katastrophenfonds zu erstellen.

7.2 Ertragsanteile aus der Feuerschutzsteuer

Die Feuerschutzsteuer errechnet sich aus den Entgelten der Feuerversicherungen von im Inland versicherten Gegenständen. Der Steuersatz betrug acht Prozent des Versicherungsentgelts.

Das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I 2015/40, bestimmte, dass der Anteil des Landes NÖ am Ertrag der Feuerschutzsteuer 19,469 Prozent beträgt. Diese Ertragsanteile waren nicht ausschließlich an die Beschaffung von Einsatzgeräten für die Feuerwehren gebunden. Die Überweisung erfolgte quartalsweise.

Die Erläuterungen zum Voranschlag des Landes NÖ führten dazu aus, dass die Einnahmen zu 100 Prozent für Zwecke der Brandbekämpfung und Brandverhütung sowie zur Förderung der Feuerwehren Verwendung finden sollen.

Im Jahr 2014 betrugen die Ertragsanteile des Landes NÖ aus der Feuerschutzsteuer 11,65 Millionen Euro. Dieser Betrag wurde wie folgt verwendet (inklusive Rücklagengebarung):

Verwendung	in Millionen Euro
Förderungen an die Freiwilligen Feuerwehren	2,83
Beitrag für den Dienstbetrieb des NÖ Landesfeuerwehrverbands	4,30
Subvention zur Geschäftsführung der Landesstelle für Brandverhütung	0,21
Deckung des Abgangs der NÖ Landes-Feuerweherschule Tulln	4,25
Unfallversicherung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren	0,21

Den Beitrag für den Dienstbetrieb erhielt der Landesfeuerwehrverband für seine Mitwirkung an der Vollziehung der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung sowie an der Förderung der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Die Subvention zur Geschäftsführung der Landesstelle für Brandverhütung, die Deckung des Abgangs der NÖ Landes-Feuerweherschule und die Unfallversicherung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren waren nicht Gegenstand der Gebarungsprüfung. Diese Mittel wurden von der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 teilweise in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband direkt verwaltet.

7.3 Entwicklung der Einnahmen des Landesfeuerwehrverbands

Der Landesfeuerwehrverband verzeichnete in den Jahren 2011 bis 2014 folgende Einnahmen:

Tabelle 4: Einnahmen des Landesfeuerwehrverbands in den Jahren 2011 bis 2014				
EINNAHMEN	2011	2012	2013	2014
Feuerschutzsteuer Dienstbetrieb LFV (inkl. Zinsertrag)	4.275.109,69	4.313.836,19	4.209.727,22	4.282.971,46 ¹
Förderung für Feuerwehren aus Feuerschutzsteuer (inkl. Zinsertrag)	3.981.174,67 ²	4.115.547,20 ³	2.424.925,94	2.233.845,98
Katastrophenfonds (inkl. Zinsertrag)	8.423.948,03	3.046.907,72	6.207.182,20	7.549.458,21 ⁴
Sonstige Einnahmen des Landesfeuerwehrverbands (inklusive Betriebe)	2.563.212,18	2.930.703,34	2.734.921,60	2.842.451,91
Summe Einnahmen	19.243.444,57	14.406.994,45	15.576.756,96	16.908.727,56

Die Einnahmen für den Dienstbetrieb des Landesfeuerwehrverbands blieben im überprüften Zeitraum annähernd gleich. Die Einnahmen des Verbands aus der Feuerschutzsteuer für die Förderung von Feuerwehren und aus dem Katastrophenfonds schwankten stark. Diese Schwankungen waren darauf zurückzuführen, dass die Länder zum Jahresende 2010, 2011, 2013 und 2014 Aufstockungsbeträge zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren aus den Rücklagen des Katastrophenfonds erhielten, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten an den Landesfeuerwehrverband weitergeleitet wurden.

Ende 2011 überwies das Land NÖ den Betrag für das 4. Quartal 2011. Das führte zu höheren Einnahmen im Jahr 2011 und in der Folge zu geringeren Einnahmen des Landesfeuerwehrverbands aus dem Katastrophenfonds im Jahr 2012.

¹ Exklusive Umbuchungsbetrag aus FSchSt für getätigte Investitionen

² Inklusive Aufstockungsbetrag 2010 gem. KatFG

³ Inklusive Aufstockungsbetrag 2011 gem. KatFG

⁴ Inklusive Aufstockungsbetrag 2013 gem. KatFG

Der Landesfeuerwehrverband wies die Aufstockungsbeträge in den Jahren 2011 und 2012 unter Einnahmen für „Förderungen für Feuerwehren aus Feuerschutzsteuer“ und im Jahr 2014 unter Einnahmen aus dem „Katastrophenfonds“ aus.

Die sonstigen Einnahmen erwirtschaftete der Verband mit Dienst- und Sachleistungen, die er als Servicestelle für die Feuerwehren im Wesentlichen zu Selbstkosten in unterschiedlichem Ausmaß erbrachte. Dazu zählten beispielsweise Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksorten und Abzeichen, aus der Beschaffung und Wartung von Funkgeräten, aus der Organisation von Brandschutzveranstaltungen, aus Bewerbungen und der Cafeteria im Gebäude der Landesfeuerweherschule sowie aus den drei Betrieben gewerblicher Art.

Für diese drei Betriebe, ein Feuerwehrmuseum, eine Stelle für Öffentlichkeitsarbeit und eine zentrale Atemschutzwerkstätte, führte der Landesfeuerwehrverband eigene Rechnungskreise und eigene Jahresabschlüsse.

7.4 Wertsicherung für Kostenersätze

Gemäß dem NÖ Feuerwehrgesetz war ein Ersatz für bestimmte Einsatzleistungen bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen zu leisten. Der Landesfeuerwehrverband hatte die Höhe des Kostenersatzes in einer Tarifordnung, die der Genehmigung der NÖ Landesregierung bedurfte, zu bestimmen und zu verlautbaren.

Die geltende „Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes Niederösterreich – Tarifordnung für kostenpflichtige Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren im Bundesland“ trat am 1. Jänner 2010 in Kraft.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen seit dem Jahr 2010 und in Anerkennung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren empfahl der Landesrechnungshof, die Tarifordnung regelmäßig anzupassen bzw. eine Indexierung vorzusehen.

Ergebnis 12

Die Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes Niederösterreich ist regelmäßig in geeigneter Form an die allgemeinen Preissteigerungen anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Aufsichtsrechts auf den NÖ Landesfeuerwehrverband einwirken, damit dieser die Tarifordnung regelmäßig in geeigneter Form an die allgemeinen Preissteigerungen anpasst.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7.5 Entwicklung der Ausgaben des Landesfeuerwehrverbands

Der Landesfeuerwehrverband tätigte in den Jahren 2011 bis 2014 folgende Ausgaben:

Tabelle 5: Ausgaben des Landesfeuerwehrverbands in den Jahren 2011 bis 2014				
AUSGABEN	2011	2012	2013	2014
Förderungen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer	2.114.555,60	2.069.687,94	4.525.236,22	984.047,22
Förderungen und Anschaffungen aus Katastrophenfondsmitteln	5.767.151,26	5.056.417,09	2.395.331,31	9.250.011,12
Ausgaben des Landesfeuerwehrverbands	6.695.339,52	10.374.535,08	7.492.315,29	6.568.782,35
Summe Ausgaben	14.577.046,38	17.500.640,11	14.412.882,82	16.802.840,69
Summe Zuführungen und Entnahmen Rücklagen	4.666.398,19	-3.093.645,66	1.163.873,17	105.886,87
Stand aller Rücklagen	11.759.352,87	8.665.707,21	9.829.580,38	9.935.467,25

Die Entwicklung der Förderungen wurde durch Änderungen der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung bzw. der Förderungsrichtlinien und durch Verzögerungen bei Projekten zum Beispiel bei der aus Mitteln des Katastrophenfonds finanzierten Erweiterung der Feuerwehrausrüstung mit Wechsel-ladefahrzeugen beeinflusst. Die höheren Ausgaben des Landesfeuerwehrverbands bzw. seiner gewerblichen Betriebe im Jahr 2012 waren auf den Erwerb eines an das Areal der Landesfeuerweherschule angrenzenden Grundstücks (um 1,78 Millionen Euro), auf Investitionen in Gebäude (Wasserenthärtungs-

und Photovoltaikanlage) sowie auf die Nachbeschaffung von Dienstkraftwagen zurückzuführen.

Die Schwankungen zwischen den Einnahmen und den Ausgaben konnte der Landesfeuerwehrverband über Rücklagen ausgleichen. Insgesamt führte er drei Rücklagenkonten mit den Bezeichnungen „Allgemeine Haushaltsrücklage“, „Rücklage Katastrophenfonds“ und „Rücklage Förderungen aus Feuerschutzsteuer“. Diese Konten wiesen den Stand und die Zweckbindung der Mittel aus.

Die Höhe der Rücklagen begründete das Landesfeuerwehrkommando einerseits mit der Vorsorge für Katastrophen- und Auslandseinsätze, die vom Landesfeuerwehrverband vorfinanziert werden mussten, andererseits benötigte der Verband ausreichende Mittel, um Förderzusagen erfüllen und koordinierte Beschaffungen über die Bundesbeschaffung GmbH durchführen zu können.

Finanzbedarf für Förderungen

Die Fahrzeugausstattung jeder Feuerwehr umfasste zumindest ein Hilfeleistungsfahrzeug HLF 1, das rund 120.000 Euro kostete und je nach Finanzkraft der Gemeinde mit Beiträgen von 35.000 bzw. 40.000 Euro pro Fahrzeug gefördert wurde.

Der Landesfeuerwehrverband berechnete an Hand der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung den jährlichen Finanzbedarf für Förderungen, der demnach durchschnittlich rund 9,9 Millionen Euro betrug.

Die tatsächlichen Ausgaben für Förderungen lagen im Jahr 2014 mit 10,2 Millionen etwas darüber, in den Jahren 2011 bis 2013 mit rund 6,9 bis 7,9 Millionen Euro darunter. Diese Abweichungen hatten folgende Gründe:

- koordinierte Beschaffungen des Landesfeuerwehrverbands über die Bundesbeschaffung GmbH führten zu zeitlichen Verschiebungen des Finanzbedarfs, weil einzelne Feuerwehren ihre Ersatzbeschaffung bis dahin aufschoben (betrifft Fahrzeuge der Kategorie HLF 1)
- Vorlaufzeiten für Sonderförderungen führten zu Verschiebungen
- die Nutzungsdauer von Fahrzeugen und Geräten war länger als die in der Förderrichtlinie zugrunde gelegte
- die Inanspruchnahme von Förderungen bzw. förderfähigen Fahrzeugen (Mannschaftstransporter, Wechsellader) und Geräten war geringer als angenommen

Der Landesrechnungshof empfahl, diese Gründe bei der Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfs und bei der mittelfristigen Finanzbedarfsplanung zu berücksichtigen. Der jährliche Finanzbedarf und die mittelfristige Finanzbedarfsplanung für Förderungen sollten die tatsächlichen Auszahlungen und Abweichungen der Vorjahre berücksichtigen.

Ergebnis 13

Der jährliche Finanzbedarf und die mittelfristige Finanzbedarfsplanung für Förderungen sollten die tatsächlichen Auszahlungen und Abweichungen der Vorjahre berücksichtigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird im Rahmen ihres Aufsichtsrechts auf den NÖ Landesfeuerwehrverband einwirken, damit der jährliche Finanzbedarf und die mittelfristige Finanzplanung für Förderungen die tatsächlichen Auszahlungen und Abweichungen der Vorjahre berücksichtigt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Unterstützungsfonds

Der Landesfeuerwehrverband hatte einen Unterstützungsfonds eingerichtet, um unverschuldet in Not geratenen und im Feuerwehrdienst verunglückten oder erkrankten Feuerwehrmitgliedern des Aktiv- und Reservestandes sowie deren Hinterbliebenen finanzielle Hilfe anzubieten. Die Mittel des Fonds bestanden aus jährlichen Beiträgen der Feuerwehren (sechs Euro pro Feuerwehrmitglied) und Spenden. Zum Jahresende 2014 betrug das jährliche Gebahrungsvolumen rund 600.000 Euro und die Rücklage des Unterstützungsfonds 1,98 Millionen Euro.

Die Gebahrung des Unterstützungsfonds wurde als eigener Rechnungskreis geführt und auch unterjährig überprüft. Der Großteil der jährlichen Ausgaben betraf Begräbnisgelder (rund 60 Prozent) bzw. Taggelder (rund 15 Prozent). Dem Landesfeuerwehrtag wurde regelmäßig über die Gebahrung des Fonds berichtet.

8. Feuerwehr-Ausrüstung

Die Verordnung über die Feuerwehrausrüstung und den Mindeststandard der Freiwilligen Feuerwehren vom 12. Juli 2011 (NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung) bestimmte die Ausrüstung der Feuerwehren durch Zuordnung der Gemeinden in Risikoklassen und regelte die Erweiterung der Feuerwehrausrüstung.

8.1 Feststellung der Feuerwehrausrüstung

Die Feststellung der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren oblag der Gemeinde nach einem Risiko-Bewertungsverfahren, zu dem die Feuerwehrkommandanten der Gemeinde sowie eine Vertretung des Landesfeuerwehrverbands beizuziehen waren. Die Ergebnisse waren alle fünf Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und der NÖ Landesregierung und dem Verband bekannt zu geben.

Der Landesfeuerwehrverband stellte dazu generelle Erläuterungen zur Risikoanalyse sowie eine Berechnungsmatrix auf seiner Homepage zur Verfügung.

Einen wesentlichen Teil der Risikoanalyse bildeten Angaben über statistische Daten wie Einsatzhäufigkeiten, Einwohnerzahl, Haushalte, Straßenkilometer usw. Die maßgeblichen Datenquellen waren in den Erläuterungen angeführt. Im Feuerwehr-Verwaltungsprogramm FDISK verfügte der Verband über umfangreiche statistische Daten.

Die vom Landesrechnungshof durchgesehenen Risikoanalysen wiesen teilweise unvollständige oder unklare Angaben auf. Dies lag daran, dass die NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung einerseits keine strikten Vorgaben oder Grenzwerte enthielt, sondern teilweise – wie beispielsweise beim Teilrisiko „stark frequentierte Landesstraße“ – ein Ermessen zuließ, und andererseits nicht eingehalten wurde, wie ein weiteres Beispiel zeigte.

So wurde im Zuge der Anpassung einer Risikoanalyse das überörtliche Einsatzgebiet aus den Alarmplänen bei der Anzahl der Straßenkilometer des Gemeindegebiets berücksichtigt und die Gemeinde damit in die höchste Risikoklasse eingestuft. Das bedingte eine Erweiterung der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Gemeinde und entsprechende Förderungen.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung eine solche Berücksichtigung nicht vorsah, sondern die Risikoanalyse auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkte.

Unbeschadet der Einhaltung der geltenden Verordnung empfahl der Landesrechnungshof, die Anwendung der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung zu evaluieren, die Verordnung an zeitgemäße Anforderungen anzupassen und zum Beispiel den vorzeitigen Tausch innerhalb der Nutzungsdauer von gebrauchten Fahrzeugen und Geräten zu ermöglichen.

Ergebnis 14

Das Bewertungsverfahren zur Feststellung der Feuerwehrausrüstung der Gemeinden sollte evaluiert und an zeitgemäße Anforderungen angepasst werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird gemeinsam mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband das Bewertungsverfahren zur Feststellung der Feuerwehrausrüstung der Gemeinden evaluieren und an zeitgemäße Anforderungen anpassen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8.2 Erweiterung der Feuerwehrausrüstung

Der Landesrechnungshof überprüfte die Erweiterung der Feuerwehrausrüstung am Beispiel der zentralen Beschaffung von Wechselladefahrzeugen im Jahr 2014. Die NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung sah ab der höchsten Risikoklasse T3 ein Wechselladefahrzeug als erforderlich an.

Einer Aufstellung des Landesfeuerwehrkommandos vom Oktober 2013 zufolge waren insgesamt 58 Wechselladefahrzeuge erforderlich, wobei bereits 64 solcher Fahrzeuge jedoch teilweise außerhalb von Standorten der neuen Risikoklasse T3 vorhanden und in 28 Gemeinden aufgrund der neuen Klassifizierung noch zu beschaffen waren.

Daher wurden eine Arbeitsgruppe und der Vergabeausschuss mit der Erarbeitung eines Fahrzeug- und Stationierungsplans nach folgenden Kriterien befasst:

- Bezirksquotenregel: Mindestens ein Wechselladefahrzeug pro Bezirk, selbst wenn keine Gemeinde des Bezirks die erforderliche Risikoklasse gemäß NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung erfüllt

- Sonderförderung von 60 Prozent statt maximal 30 Prozent (maximal 100.000 Euro bzw. 88.000 Euro je nach Finanzkraft der Gemeinde) der Anschaffungskosten außer für die Bezirke Gänserndorf, Mistelbach und Wiener Neustadt, die in der Vergangenheit mehr Sonderförderungen erhalten hatten; der Bezirk Wiener Neustadt verfügte bereits über sechs Fahrzeuge bei einem Mindestbedarf von einem

Der Vergabeausschuss schlug für 16 Wechselladefahrzeuge eine Sonderförderung von 60 Prozent der Anschaffungskosten und für zwei Fahrzeuge eine Sonderförderung von 100 Prozent der Anschaffungskosten für die Landesfeuerwehrschule und den Bezirk Bruck an der Leitha (dort konnte eine Gemeinde nicht an der Sonderförderaktion „UNIMOG“ mit einem Fördersatz von 100 Prozent teilhaben) vor. Die Beschaffung sollte über die Bundesbeschaffung GmbH abgewickelt und aus Mitteln des Katastrophenfonds finanziert werden. Der Stationierungsplan des Vergabeausschusses sah folgende Verteilung vor:

- eine Stationierung in der NÖ Landesfeuerwehrschule
- vier (bzw. fünf bei Berücksichtigung des Bezirks Gmünd) Stationierungen mit Bezirksquotenregelung außerhalb der Risikoklasse T3
- zehn Stationierungen aufgrund der Risikoklasse T3, davon drei als Ersatz für vorhandene Wechselladerfahrzeuge
- drei Stationierungen außerhalb der Risikoklasse T3

Der Landesfeuerwehrverband veranschlagte in den Jahren 2014 bis 2016 rund 4,20 Millionen Euro Förderung für 18 Wechselladefahrzeuge mit Anschaffungskosten von rund 6,80 Millionen Euro bei einem Fördersatz von 60 Prozent. Im Jahr 2014 wurden acht Fahrzeuge ausgeliefert und mit insgesamt rund 1,90 Millionen Euro gefördert.

Die durchschnittliche Förderung betrug 237.500 Euro pro Wechselladefahrzeug bei Anschaffungskosten von durchschnittlich 375.000 Euro. Bei vier Standorten trug die ASFINAG weitere 35.000 Euro bei, weil in deren Einsatzbereichen Autobahnen oder Schnellstraßen lagen.

Im Jahr 2014 erwarb der Landesfeuerwehrverband drei weitere Wechselladefahrzeuge aus Mitteln des Katastrophenfonds, die auf Beschluss des Landesfeuerwehrrats in den Bezirken Wien Umgebung, Hollabrunn und Korneuburg ohne Eigenbeitrag zur Verfügung gestellt wurden. Bei zwei Gemeinden lag keine entsprechende Risikoeinstufung vor.

Die Tabelle zeigt die Veränderung der Anzahl der Wechselladefahrzeuge in NÖ durch die Sonderförderung:

Tabelle 6: Sonderförderung Wechselladefahrzeuge 2014 bis 2016			
	Summe	in Gemeinden mit Risikoklasse T3	in Gemeinden ohne Risikoklasse T3
Soll (Oktober 2013)	58	–	–
Ist	64	30	34
Plan	82*	38	44*
Unterschied Plan zu Soll/Ist	+24	+ 8**	+ 10

* exklusive Landesfeuerweherschule, inklusive Bezirk Gmünd

** exklusive drei Ersatzbeschaffungen

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass insgesamt 21 neue Wechselladefahrzeuge angeschafft wurden und zehn Stationierungen außerhalb der Risikoklasse T3 erfolgten, wodurch die laut der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung im Oktober 2013 ermittelte Anzahl um 24 übertroffen wurde. Demnach wurden um zehn Fahrzeuge mehr gefördert, als nach der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung für diese höchste Risikoklasse vorgesehen war, was Mehrausgaben von zumindest 2,6 Millionen Euro entsprach (8 mal 237.500 Euro und 2 mal 375.000 Euro). Das Landesfeuerwehrkommando erklärte dazu, dass die Aufstellung vom Oktober 2013 nicht mehr den geänderten Verhältnissen entsprochen hätte.

Die Landesförderung von Fahrzeugen setzte weiters eine Erklärung der Gemeinde voraus, mindestens 50 Prozent der Anschaffungskosten zu tragen. An vier Beispielen stellte der Landesrechnungshof demgegenüber fest, dass die Gemeinden höchstens 50 Prozent der um die Landesförderung verminderten Anschaffungskosten trugen. Diese Praxis entlastete die Gemeinden, bedeutete jedoch insgesamt eine geringere Förderung für die jeweilige Feuerwehr.

9. Aufsicht

Der Landesfeuerwehrverband sowie die ihm angehörigen Feuerwehren standen unter der Aufsicht der NÖ Landesregierung, die in der Regel von der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 wahrgenommen wurde. Die Aufsicht umfasste das Recht zur

- Prüfung, ob die Gesetze und die darauf erlassenen Verordnungen und Vorschriften eingehalten wurden,
- Prüfung, ob die Finanz- und Vermögensgebarung des Landesfeuerwehrverbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig war,
- Prüfung der Finanz- und Vermögensgebarung der Freiwilligen Feuerwehren auf die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln des Landes NÖ.

Die Aufsichtsbehörde war berechtigt, alle Unterlagen einzusehen sowie alle notwendigen Auskünfte und Informationen einzuholen. Ihre Aufsichtsorgane konnten an Sitzungen des Landesfeuerwehrtags und des Landesfeuerwehrrats teilnehmen, erhielten dazu die vorbereitenden Sitzungsunterlagen und konnten sich so einbringen.

An den Sitzungen von Landesfeuerwehrtag und Landesfeuerwehrrat nahmen entweder das zuständige Regierungsmitglied oder ein Vertreter der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 teil, die auch im Vergabeausschuss vertreten war.

Weitere Aufsichtsmaßnahmen erfolgten anlassbezogen, zum Beispiel ließ die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 „Optimierungsvorschläge für das Rechnungswesen des NÖ LFWV“ erarbeiten, die im April 2014 vorgelegt wurden. Der Auftragswert betrug rund 20.000 Euro.

Die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 hatte damit eine Gesellschaft direkt beauftragt, die mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verbunden war, welche die Jahresabschlüsse des Landesfeuerwehrverbands erstellte und den Verband steuerlich beriet.

Der Landesrechnungshof verwies auf seine Feststellungen zur Vermeidung einer Anscheinsbefangenheit sowie auf die – nach der im Mai 2013 erfolgten Auftragsvergabe erlassene – Dienstanweisung „Externe Beratungsleistungen, Richtlinien für die Beziehung von externem Expertenwissen“ vom 2. Jänner 2014. Er empfahl, Vergleichsangebote einzuholen sowie Verbindungen zum Beispiel zwischen den Auftragnehmern der Aufsicht und denen des Landesfeuerwehrverbands, welche die Unparteilichkeit in Frage stellen können, zu vermeiden.

Außerdem sollte die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 die Wahrnehmung der Aufsicht personell und organisatorisch von der Teilnahme an Sitzungen der Verbandsorgane und des Vergabeausschusses trennen.

Ergebnis 15

Die Aufsichtsbehörde hat bei der Vergabe von Dienstleistungen den geltenden Vorschriften entsprechend Vergleichsangebote einzuholen und sollte eine Verbundenheit zwischen der Aufsicht und der von der Aufsicht umfassten Organisation vermeiden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landesregierung wird künftig bei der Vergabe von Dienstleistungen Vergleichsangebote einholen und Maßnahmen prüfen, die eine Optimierung der Aufsichtstätigkeit im Sinne der Empfehlung zum Ziel haben.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im August 2016

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

10. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kenn- und Einsatzdaten zum NÖ Landesfeuerwehrverband	3
Tabelle 2: Dienst- bzw. Einsatzfahrzeuge des Landesfeuerwehrkommandos und der Bezirksfeuerwehrkommandanten	29
Tabelle 3: Verwendung der Ertragsanteile aus der Feuerschutzsteuer im Jahr 2014	35
Tabelle 4: Einnahmen des Landesfeuerwehrverbands in den Jahren 2011 bis 2014	36
Tabelle 5: Ausgaben des Landesfeuerwehrverbands in den Jahren 2011 bis 2014	38
Tabelle 6: Sonderförderung Wechselladefahrzeuge 2014 bis 2016	44

11. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm	25
--------------------------------	----



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at